

Rechtsamt

Bau-, Verkehrs-
und Energiedirektion
des Kantons Bern

Office juridique

Direction des travaux
publics, des transports
et de l'énergie
du canton de Berne

Orientierung über das Beschwerde- verfahren bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon 031 633 30 11
Telefax 031 633 30 10
e-mail info.ra@bve.be.ch
Internet www.ra.bve.be.ch

Orientierung

über das Beschwerdeverfahren bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE)

Das Beschwerdeverfahren bei der BVE ist gesetzlich geregelt. Es wird vom Rechtsamt geleitet. In einem Beschwerdeverfahren gibt es die folgenden Verfahrensschritte:



Schriftenwechsel

Das Rechtsamt stellt die Beschwerdeschrift der Vorinstanz und allenfalls weiteren Beteiligten zu. Es gibt ihnen Gelegenheit, innerhalb einer bestimmten Frist zur Beschwerde Stellung zu nehmen.

Beweismassnahmen

Das Rechtsamt kann Beweismassnahmen anordnen, um den Sachverhalt abzuklären (z.B. Augenschein, Verhandlung, Amtsberichte, Gutachten).

Stellungnahme zum Beweisergebnis bzw. Schlussbemerkungen

Hat das Rechtsamt ein Beweisverfahren durchgeführt, gibt es den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit, sich zum Ergebnis zu äussern.

Beschwerdeentscheid

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern entscheidet gestützt auf den Entscheidentwurf des Rechtsamtes über die Beschwerde.

Kosten

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern erhebt für einen Beschwerdeentscheid **Verfahrenskosten**, welche die unterliegende Partei zu bezahlen hat. Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Pauschalgebühr (durchschnittlich 1600 Franken) und den Beweiskosten (Gutachten, Amtsberichte, Augenschein). Zudem hat die unterliegende Partei der Gegenpartei allfällige **Parteikosten** (Anwaltskosten) zu ersetzen.

Rückzug der Beschwerde

Die Beschwerdeführenden können ihre Beschwerde jederzeit *schriftlich* zurückziehen. Wer die Beschwerde zurückzieht, gilt als unterliegende Partei und trägt die Verfahrens- und Parteikosten. Das Rechtsamt verlangt aber eine reduzierte Gebühr oder verzichtet je nach Stand des Verfahrens ganz darauf.

Hinweis

Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie unter: www.ra.bve.be.ch